



Merkblatt zur Prüfung irakischer Urkunden im Wege der Rechts-/Amtshilfe

Die Echtheit einer ausländischen Urkunde wird üblicherweise durch die Legalisation bestätigt. Die Botschaft Bagdad hat feststellen müssen, dass die Voraussetzungen zur Legalisation von öffentlichen Urkunden im Irak nicht gegeben sind, da es an einer verlässlichen Vorbeglaubigungskette fehlt. Nach hiesigen Beobachtungen verfügen die vorglaubigenden Stellen entweder nicht über die notwendigen aktuellen Unterschriftsproben und Dienstsiegelmuster, oder sie machen davon keinen prüfenden Gebrauch. Darüberhinaus musste die Botschaft feststellen, dass sich in erheblichem Umfang formal echte Urkunden als inhaltlich falsch erwiesen haben. Vor diesem Hintergrund ist es nach hiesigem pflichtgemässen Ermessen nicht vertretbar, vorglaubigte Urkunden nach § 13 Abs. 2 oder Abs. 4 KonsG zu legalisieren und ihnen hierdurch den Beweiswert inländischer öffentlicher Urkunden (vgl. §§ 438 Abs.2, 415 Abs.1, 418 ZPO) zu verleihen.

Die inhaltliche Überprüfung irakischer Urkunden ist aufgrund der gegenwärtigen Sicherheitslage ebenfalls nicht möglich. Die irakischen Behörden leisten keinerlei Rechts- oder Amtshilfe. Die Rechtsanwälte, mit denen die Botschaft früher zusammenarbeitete, haben inzwischen den Irak verlassen, und die verbliebenen sehen sich nicht in der Lage, derartige Überprüfungen zuverlässig durchzuführen. Dazu kommt, daß während und infolge des Krieges zahlreiche Personenstandsregister vernichtet wurden.

Daher wurde die Legalisation mit Billigung des Auswärtigen Amtes bis auf weiteres ausgesetzt. Die Innen- und Justizbehörden der Bundesländer wurden entsprechend unterrichtet.

Die Botschaft kann jedoch in **Amtshilfe** bzw. Rechtshilfe **für** deutsche **Behörden** und **Gerichte** gutachtlich prüfen, ob der bescheinigte Sachverhalt zutrifft und hierdurch den inländischen Stellen Entscheidungshilfen geben.

Die ersuchende Behörde wird gebeten, sämtliche vorhandenen Urkunden im Original und mit Übersetzung an folgende Anschrift zu übersenden:

Auswärtiges Amt
Botschaft Bagdad
RK-Abteilung
11013 Berlin

Die Urkunden werden unter anderem nach ihrem logischen Zusammenhang beurteilt. Daher erleichtert es die Bewertung, wenn möglichst viele Urkunden vorgelegt werden, auch solche, die zu dem zu prüfenden Sachverhalt keinen unmittelbaren Bezug haben (z.B. Taufurkunden, Schulzeugnisse, Führerscheine, Bescheinigungen über geleisteten Wehrdienst etc.). Um unnötigen Aufwand zu vermeiden, wird um kurze Schilderung des zugrundeliegenden Sachverhalts und genaue Mitteilung gebeten, welche Urkunden überprüft werden sollen.

Für die Inaugenscheinnahme fallen keine Kosten an. Es wird jedoch um Beifügung eines frankierten Rückumschlags gebeten. Die Urkunden und die Stellungnahme der Botschaft werden nach Abschluß der Inaugenscheinnahme unmittelbar an die ersuchende Behörde zurückgesandt.

Die Erledigung dauert nach bisherigen Erfahrungen durchschnittlich etwa zwei Wochen ab Erhalt der vollständigen Unterlagen. Hinzu kommen noch Post- und Kurierlaufzeiten von etwa zwei Wochen pro Strecke.

Die Botschaft wird – für den Fall, dass sich im Einzelfall ein erhöhter Zeitbedarf abzeichnet – die ersuchende Behörde darüber informieren.

Die Botschaft ist bemüht, alle Ersuchen so zügig wie möglich zu bearbeiten, und bittet wegen der bis auf weiteres bestehenden Minimalbesetzung, von zusätzlichen Sachstandsfragen abzusehen.